

VERHALTENSKODEX (Code of Conduct) FÜR LIEFERANTEN VON WAREN UND DIENST- LEISTUNGEN DES VKB KONZERNES

Version 1.0
Stand: 12.2023

www.vkb.at



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Erwartungshaltung.....	3
1.2. Geltungsbereich	3
1.3. Gültigkeit des Verhaltenskodex in der vorgelagerten Lieferkette.....	3
2. Die Säulen des Verhaltenskodex für Lieferanten	4
2.1. Umweltverträglichkeit (E... Environment).....	4
2.2. Einhaltung sozialer Schutzbestimmungen (S... Social)	4
2.3. Einhaltung einer guten Unternehmensintegrität (G... Governance).....	6
3. Folgen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex	7
4. Publikation und Wirksamwerdung	8
5. Erklärung des Lieferanten beziehungsweise Geschäftspartners	8

Genderhinweis

Der VKB-Konzern legt großen Wert auf Gleichbehandlung. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Informationen und Angebote wird in den Publikationen der Volkskreditbank AG (VKB) und konzernzugehöriger Unternehmen entweder die maskuline oder die feminine Form von Bezeichnungen gewählt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen. Wenn also von Lieferanten, Kunden und Mitarbeitern die Rede ist, sind davon selbstverständlich und gleichermaßen auch Lieferantinnen, Kundinnen und Mitarbeiterinnen mitumfasst.

1. Einleitung

Die VKB (Volkskreditbank AG) bietet als mittelständische Bank die von den Kunden nachgefragte Bandbreite der Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte in höchster Qualität, wobei der Fokus auf dem klassischen Bankgeschäft in der persönlichen Beratung liegt (Ausleihungen, Einlagen, Wertpapiere, Leasing, Anbieten banknaher Dienstleistungen wie zum Beispiel Versicherungsberatung und Immobilienmaklerei). Zusätzlich werden auch Dienstleistungen und Produkte via Telefon oder online angeboten.

Regionalität, Kapitalstärke, Stabilität, Wachstum und Nachhaltigkeit sind die Fundamente des VKB-Konzerns.

Der VKB-Konzern (das ist die VKB-Bank inklusive konzernzugehöriger Tochterunternehmen) will mit Hilfe des Beschaffungswesens **nachhaltige Impulse für die regionale Wirtschaft** setzen und eine **positive Umsetzung des ESG-Themenbereichs** (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) fördern.

Generell versucht der VKB-Konzern, so viel wie möglich in jenen Regionen zu kaufen, in denen er aktiv am Markt tätig ist. Das Bemühen für eine nachhaltige, umweltfreundliche Produkt- und Leistungserbringung stellt auch einen wichtigen Bestandteil der Lieferantenauswahl dar. Viele Lieferanten und Geschäftspartner zählen auch zum Kundenkreis, sodass deren Aktivitäten gut bekannt sind.

Gegenständlicher Verhaltenskodex bezieht sich gleichermaßen auf **Lieferanten von Waren** und **Geschäftspartner**, die **Dienstleistungen** für den VKB-Konzern erbringen.

1.1. Erwartungshaltung

Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben und die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt, Soziales, gute Unternehmensführung) im Geschäftsleben stellen für den VKB-Konzern eine Selbstverständlichkeit dar. Und so verlangt der VKB-Konzern von seinen Lieferanten dieselben Bemühungen und Vorgangsweisen, die er sich selber auferlegt hat. Oder mit anderen Worten: **Gegenständlich formulierter Verhaltenskodex für Lieferanten gilt selbstverständlich auch für den VKB-Konzern im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit.**

Der VKB-Konzern will mit seinen Lieferanten **nachhaltige, langfristige Partnerschaften** eingehen, die auf gegenseitigem Vertrauen und Transparenz beruhen.

Der VKB-Konzern erwartet von seinen **Lieferanten (einschließlich deren Mutter-, Tochter- und verbundenen Unternehmen)** die Beachtung der in diesem Verhaltenskodex angeführten **Grundsätze zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht**. Der Lieferant soll dazu diesen Verhaltenskodex an seine Mitarbeiter verbreiten, schulen und die Einhaltung mit Sorgfalt überprüfen. Der VKB-Konzern ist sich bewusst, dass das Erreichen bzw. Einhalten dieses Verhaltenskodex ein kontinuierlicher Prozess ist und ermutigt daher die Lieferanten, ihre Arbeitsabläufe laufend zu verbessern. Der VKB-Konzern empfiehlt den Lieferanten, Prozesse zu installieren, die die Einhaltung der Bestimmungen dieses Verhaltenskodex sicherstellen.

1.2. Geltungsbereich

Gegenständlicher Verhaltenskodex für Lieferanten von Waren und Dienstleistungen **gilt für alle Beschaffungsverträge** (für Waren und Dienstleistungen aller Art, wie beispielsweise bauliche Tätigkeiten, IT-Hard- und Software, Lizenzen und Beratungsleistungen), **die von Gesellschaften des VKB-Konzerns abgeschlossen werden.**

Der Verhaltenskodex für Lieferanten von Waren und Dienstleistungen des VKB-Konzerns definiert die **nicht verhandelbaren Mindeststandards**, die Lieferanten bei Geschäftsvorgängen mit dem VKB-Konzern zu beachten und einzuhalten haben.

Die Anerkennung dieses Verhaltenskodex ist eine Voraussetzung in jedem mit der VKB-Bank oder konzernzugehörigen Unternehmen geschlossenen Vertrag für den Ankauf von Waren oder Dienstleistungen.

1.3. Gültigkeit des Verhaltenskodex in der vorgelagerten Lieferkette

Darüberhinausgehend wird erwartet, dass dieser Verhaltenskodex **auch in der vorgelagerten Lieferkette**

eingehalten wird. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber dem VKB-Konzern, **dass er sich nach besten Kräften bemüht, dass sämtliche Punkte dieses Verhaltenskodex auch für seine Subunternehmer in der vorgelagerten Lieferkette gelten** und von diesen befolgt werden. Weiters erklärt sich der Lieferant bereit, die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze in seiner Lieferkette weiter zu geben und zu kommunizieren.

Vor allem entlang der Lieferkette wird erwartet, dass der Lieferant sein Möglichstes tut, damit die **Menschen- und Arbeitsrechte** eingehalten werden.

2. Die Säulen des Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Verhaltenskodex für Lieferanten von Waren und Dienstleistungen baut auf den nachfolgenden ESG-Säulen (E... Environment, S... Social, G... Governance) auf, zu deren Einhaltung sich der Lieferant verpflichtet.

2.1. Umweltverträglichkeit (E... Environment)

> Schutz der Umwelt - Umweltgenehmigungen

Für den VKB-Konzern hat der Schutz der Umwelt einen hohen Stellenwert. Deshalb verlangt der VKB-Konzern vom Lieferanten die Einhaltung der am jeweiligen Unternehmensstandort geltenden umweltrechtlichen Regelungen (insbesondere entsprechende Genehmigungs-einholung und Berichterstattung). Darüber hinaus ist an einer kontinuierlichen Reduzierung der Umweltbelastung zu arbeiten.

> Schonung der Ressourcen

Der Lieferant muss einen verantwortungsvollen Einsatz von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen sowie einen sparsamen Energieverbrauch betreiben.

> Abfallmanagement

Der Lieferant muss über Systeme verfügen, die einen sicheren Umgang mit nicht vermeidbarem Abfall, Abwasser und Emissionen gewährleisten sowie deren Transport, Lagerung, Recycling und Entsorgung sicherstellen.

> Gefahrenstoffe

Der Lieferant muss gefährliche Materialien, Chemikalien und Substanzen identifizieren und deren sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Recycling, Wiederverwendung und Entsorgung sicherstellen. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften sind strikt einzuhalten.

> Umweltmanagementsystem

Lieferanten, deren Geschäftstätigkeit eine große Auswirkung auf die Umwelt hat, wie zum Beispiel chemische Betriebe, Kunststoffverarbeitung, Oberflächentechnik, sollten zur Identifizierung, Steuerung und Verminderung von Umweltauswirkungen ein einschlägiges Umweltmanagementsystem (basierend auf internationalen Standards wie ISO 14001) implementieren.

2.2. Einhaltung sozialer Schutzbestimmungen (S... Social)

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller am Unternehmensstandort geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie allenfalls vorhandener Branchenstandards, Vereinbarungen und Richtlinien in Bezug auf Sozialstandards (einschließlich Arbeitsrecht und gesetzliche Vorschriften im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz), mindestens jedoch (das heißt, falls die gesetzlichen Vorgaben und allfälligen Branchenstandards, -vereinbarungen und -richtlinien weniger weit gehen, als die nachstehend geschilderten Anforderungen oder gar nicht existieren) zur Einhaltung der folgenden Vorgaben:

> Achtung der Menschenrechte

Der VKB-Konzern bekennt sich zu den in der österreichischen und unionsrechtlichen Gesetzgebung festgelegten Menschenrechten sowie zur Charta der Vereinten Nationen (die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO) und den Grundkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Es wird erwartet, dass der Lieferant alle Menschenrechte, einschließlich der Arbeitsrechte, bei seinen Geschäftsaktivitäten respektiert.

> Verbot der Diskriminierung, Diversität und Inklusion

Der VKB-Konzern erwartet von seinem Lieferanten eine faire und auf Gleichberechtigung aufbauende Behandlung der Mitarbeitenden. Ziel ist es, ein diverses und inklusives Arbeitsumfeld zu fördern, indem für Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden ungeachtet insbesondere des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen Zugehörigkeit, der Nationalität, der Religion, der sexuellen Orientierung, der politischen Zugehörigkeit, des Alters, der körperlichen Fähigkeiten, der Gewerkschaftszugehörigkeit, medizinischer Tests, des Familienstandes oder einer Behinderung gesorgt wird. Die persönliche Würde und Privatsphäre sowie die Persönlichkeitsrechte aller Mitarbeitenden sind zu achten, Diskriminierungen sind zu verhindern. Der Lieferant respektiert die Datenschutzrechte seiner Mitarbeitenden, wann immer er persönliche Daten sammelt.

> Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Der Lieferant darf Wahlen von Arbeitnehmervertretungen, die Mitarbeit in solchen Vertretungskörpern, das Recht einer Gewerkschaft beizutreten und Betriebsversammlungen abzuhalten, nicht behindern.

> Verbot von Zwangsarbeit

Der Lieferant darf niemanden gegen seinen Willen beschäftigen oder zur Arbeit zwingen. Zwangs- oder Pflichtarbeit darf keinesfalls als Strafe für gewisse politische Ansichten eingesetzt werden oder als Strafe für die Teilnahme an Streiks oder Gewerkschaftstätigkeiten bzw. für Dienstvergehen dienen oder als Diskriminierung eingesetzt werden. Auch die Anwendung von körperlicher Bestrafung oder bewusste Einbehaltung von Ausweispapieren ist nicht zulässig.

> Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, jegliche Form von Kinderarbeit zu unterlassen und insbesondere, falls diese entlang der Lieferkette bekannt wird, sofort Maßnahmen zur Abhilfe zu setzen, die im Einklang mit dem Wohl des Kindes stehen. Kinder sind Personen unter 15 Jahren oder Personen unter der Altersgrenze, die in dem betreffenden Land für den Abschluss der Schulpflicht gilt (in manchen Entwicklungsländern: 14 Jahre). Minderjährige Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nur für Arbeiten herangezogen werden, die im Einklang mit einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen stehen.

> Verbot von Schwarzarbeit

Der Lieferant unterlässt es, ausländische Arbeitskräfte illegal zu beschäftigen, Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung vorzuenthalten, Steuern nicht abzuführen oder Schwarzarbeit organisiert zu betreiben.

> Gerechte Entlohnung und Einhaltung von Arbeitszeiten

Die Mitarbeitenden des Lieferanten müssen angemessene Löhne und Sozialleistungen erhalten, die zumindest den nationalen Gesetzen oder den Branchenstandards (Kollektivverträgen) vor Ort entsprechen. Weiters müssen die jeweils geltenden Regelungen zur Arbeitszeit eingehalten werden. Dies bezieht sich insbesondere auf reguläre Arbeitszeiten, Überstunden, Pausen, Ruhezeiten, Urlaub, Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.

> Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitenden

Der Lieferant hat die Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften wahrzunehmen und eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zur Verfügung zu stellen, Risiken einzudämmen, auf den Einsatz gesundheitsschädlicher Rohstoffe, Arbeitsmittel etc. nach Möglichkeit zu verzichten sowie eine bestmögliche Vorsorge gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu übernehmen. Als Minimum sind ausgestattete Arbeitsplätze, Trinkwasser, angemessene Beleuchtung und Temperaturen, Belüftung und Hygiene sowie im Bedarfsfall persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

> Notfallbereitschaft

Der Lieferant muss auf Notfälle vorbereitet sein. Dazu gehören Benachrichtigungs- und Evakuierungsverfahren für die Mitarbeitenden, Notfallschulungen und -übungen, geeignete Erste Hilfe Materialien und angemessene Fluchtmöglichkeiten.

> Produktqualität und -sicherheit

Alle vom Lieferanten gelieferten Produkte und erbrachten Dienstleistungen müssen die nach geltendem Recht geforderten Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfüllen.

2.3. Einhaltung einer guten Unternehmensintegrität (G... Governance)

> Einhaltung der Gesetze - Compliance

Die Einhaltung sämtlicher nationaler und unionsrechtlicher Gesetze/Verordnungen hat für den VKB-Konzern oberste Priorität. Sowohl das Management als auch alle Mitarbeitenden haben gesetzeskonform zu handeln. Jeder Mitarbeitende hat im Falle von Pflichtverletzungen mit disziplinären Maßnahmen oder dergleichen zu rechnen.

Der VKB-Konzern erwartet daher auch von seinem Lieferanten die uneingeschränkte Befolgung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften und Bestimmungen in den Ländern, in denen die Materialien beschafft und produziert werden. Der VKB-Konzern erwartet, dass sich der Lieferant auch um die Einhaltung internationaler und branchenüblicher Standards und Best Practices bemüht. Im Falle von Dienstleistungen ist der Ort der Leistungserbringung maßgeblich.

> Verbot der Korruption und Bestechung

Der VKB-Konzern bekennt sich zur Einhaltung der Anti-Korruptionsgesetze, unterliegt einem internen Verhaltenskodex, distanziert sich von jeder Form der Korruption und duldet diese keinesfalls. Verstöße gegen die Antikorruptionsvorschriften können bis zur Abgabe einer Strafanzeige und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen führen.

Im Besonderen verpflichtet sich der Lieferant dafür zu sorgen, dass alle geltenden Gesetze im Zusammenhang mit der Verhinderung von Korruption eingehalten werden und keine Abhängigkeit, Verpflichtung oder Beeinflussung durch insbesondere persönliche oder ungebührliche Vorteile (beispielsweise Geschenke, Einladungen, Spenden, geldwerte Vorteile) entsteht. Dies gilt nicht nur für von dem Lieferanten und dessen Mitarbeitenden direkt angebotene oder angenommene Vorteile, sondern auch für die „indirekte“ Bestechung durch Drittpersonen, wie beispielsweise Agenten, Mittelpersonen, Subunternehmer oder Berater.

Auch sogenannte „Facilitation Payments“ (das sind Zahlungen von geringem Wert an Amtsträger für das Beschleunigen beziehungsweise den Erhalt einer staatlichen Leistung, auf die die zahlende Person sowieso einen Anspruch hat) oder das „Anfüttern“ (das ist das Abzielen, den Amtsträger in seiner Tätigkeit zu beeinflussen) sind ausdrücklich verboten.

> Verbot der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der VKB-Konzern bekennt sich zu dem Ziel, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen und hält sich daher strikt an die gesetzlichen Vorgaben zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Es wird erwartet, dass der Lieferant die für ihn einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kennt und alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seinem Geltungsbereich zu verhindern. Bereits beim Vorliegen eines Verdachtes der Geldwäsche und/oder der Terrorismusfinanzierung wird die Geschäftsbeziehung umgehend beendet und der Fall an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

> Einhaltung von Finanzsanktionen

Zwingende Voraussetzung für den Lieferanten ist weiters die Einhaltung aller geltenden Finanzsanktionen, beispielsweise EU-Sanktionen gegen kriegführende Staaten. Potenzielle Risiken des Lieferanten im Zusammenhang mit Finanzsanktionen sind dem VKB-Konzern umgehend bekanntzugeben.

> Aufzeichnungen

Der Lieferant muss transparente und aktuelle Bücher führen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften nachweisen zu können. Es wird vom Lieferanten erwartet, dass er Aufzeichnungen führt, speichert und pflegt und keinen Eintrag verändert, um die zugrunde liegenden Transaktion zu verbergen oder irreführend darzustellen. Es sind geeignete Kontrollen einzurichten, die gewährleisten, dass die obigen Tätigkeiten korrekt und sicher durchgeführt werden. Alle Aufzeichnungen, ungeachtet des Formats, die zum Nachweis einer Geschäftstransaktion gemacht oder erhalten wurden, müssen die Transaktion oder den Vorgang vollständig und präzise dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf der Basis der geltenden Aufbewahrungspflichten aufzubewahren.

> Sicherstellung von Datenschutz und Vertraulichkeit

Je nach Art des Geschäfts mit dem VKB-Konzern sind teilweise gesondert Geheimhaltungs- und Datenschutzerklärung zu unterfertigen. Der Lieferant stellt sicher, dass die dort enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden.

Außerdem ist es eine Selbstverständlichkeit, dass der Lieferant, sobald er bei seiner Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeitet, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung einhält. Darüber hinaus hat der Lieferant Daten und Informationen, die ihm im Laufe der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Der Lieferant hat dabei sicherzustellen, dass im Rahmen

der Geschäftsbeziehung erhaltene Informationen über den VKB-Konzern während und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung geschützt sind und nicht an Dritte gelangen können.

> Vermeidung von Interessenkonflikten

Den Lieferanten trifft die Verpflichtung, sämtliche Interessenkonflikte oder Situationen, die den Anschein eines möglichen Interessenkonflikts erkennen lassen, zu vermeiden. Ein Interessenkonflikt liegt zum Beispiel auch vor, wenn der Lieferant primär persönliche Interessen oder Interessen von Familienangehörigen oder Freunden verfolgt. Falls Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, hat der Lieferant den VKB-Konzern aktiv davon zu informieren, sodass gemeinsam über die weitere Vorgehensweise entschieden wird. Dies betrifft insbesondere auch den Fall, dass von einem Mitarbeiter der VKB Vorteile aus einem Vertragsabschluss mit dem Lieferanten (beispielsweise aufgrund einer Beteiligung oder Nahebeziehung) gezogen werden.

> Herkunft

Der Lieferant muss in der Lage sein, die Herkunft (Ursprungsland) im Zusammenhang mit getätigten Lieferungen offen zu legen. Der VKB-Konzern behält sich das Recht vor, vom Lieferanten eine vollständige Darstellung der Lieferkette bis zum Ursprung zu verlangen, um die Beurteilung der Einhaltung der vorgelagerten Lieferkette zu erleichtern.

> Möglichkeit zum Einmelden von Gesetzesverletzungen, kritischen Anliegen etc.

Insbesondere bei Anwendbarkeit des HinweisgeberInnenschutzgesetzes (BGBl 6/2023 idgF) muss der Lieferant über ein System verfügen, das die Einreichung anonymer Beschwerden über Gesetzesverletzungen („Whistleblowing“) sowie deren Meldung und Bearbeitung ermöglicht. Ein beauftragter Verantwortlicher sollte den Beschwerdemechanismus kontinuierlich überwachen, Aufzeichnungen über die aufgeworfenen Fragen führen und in vertraulicher Weise geeignete Maßnahmen ergreifen.

> Geistiges Eigentum

Der Lieferant ergreift geeignete Maßnahmen, um die vertraulichen und geschützten Informationen seiner Geschäftspartner zu schützen und zu erhalten, und er darf diese Informationen nur für die in der vertraglichen Vereinbarung genehmigten Zwecke verwenden. Im Falle einer Unterbeauftragung bedarf jede Weitergabe von vertraulichen Informationen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers aus dem VKB-Konzern.

> Zahlungsverfahren

Es wird erwartet, dass der Lieferant über faire und angemessene Zahlungsverfahren verfügt und unwidersprochene, ordnungsgemäße Rechnungen fristgerecht und entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie anwendbarem Recht begleicht.

> Steuerehrlichkeit

Der VKB-Konzern erwartet, dass der Lieferant steuerehrlich agiert und sich an alle anwendbaren Steuergesetze hält und sich gegenüber den Steuerbehörden offen und transparent verhält. Unter keinen Umständen darf der Lieferant vorsätzlich und rechtswidrig Steuern hinterziehen oder einer Hinterziehung Dritter Vorschub leisten.

3. Folgen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex

Dem Lieferanten wird empfohlen bei seinen Arbeitnehmern ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen, dass diese in der Lage sind, Verletzungen der im Verhaltenskodex aufgestellten Grundsätze frühzeitig zu erkennen und adäquate Maßnahmen zu setzen.

Der VKB-Konzern behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex im Rahmen eines **Lieferantenaudits** durch interne oder externe Bewertungsmechanismen zu überprüfen und allenfalls die Geschäftsbeziehung zu überprüfen beziehungsweise die Umsetzung von Fortschritten zu verlangen.

Falls dabei Verstöße gegen den Verhaltenskodex festgestellt werden, wird der VKB-Konzern mit dem Lieferanten gemeinsam definieren, welche Maßnahmen zur Abhilfe geschaffen werden, damit der Lieferant in Einklang mit dem Verhaltenskodex handelt.

Bei einem aufgedeckten schwerwiegenden Verstoß ist der VKB-Konzern auch berechtigt, die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten mit sofortiger Wirkung durch Vertragsrücktritt zu beenden. Der Lieferant haftet für diesen Fall gegenüber dem VKB-Konzern für jeglichen Nachteil und trägt sämtliche Kosten.

4. Publikation und Wirksamwerdung

Gegenständlicher Verhaltenskodex für Lieferanten von Waren und Dienstleistungen ist auf der **Homepage der VKB** publiziert und erlangt Geltung durch vertragliche Vereinbarung zwischen Lieferant/Geschäftspartner und der **Volkskreditbank AG (oder eines konzernzugehörigen Tochterunternehmens)**.

Linz, Dezember 2023

5. Erklärung des Lieferanten beziehungsweise Geschäftspartners

- 1) Der Lieferant beziehungsweise Geschäftspartner hat den Verhaltenskodex (Code of Conduct) für Lieferanten von Waren und Dienstleistungen des VKB-Konzerns erhalten.
- 2) Der Lieferant beziehungsweise Geschäftspartner verpflichtet sich, alle Grundsätze und Regelungen dieses Verhaltenskodex einzuhalten.
- 3) Diese Zustimmung gilt für sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem VKB-Konzern gegenwärtig und allenfalls auch künftig zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen.

Name des Unternehmens (Lieferant bzw. Geschäftspartner)

Name und Funktion der unterzeichnenden Person

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Erklärung muss von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreter des Unternehmens unterzeichnet und innerhalb von 10 Werktagen an folgende Adresse postalisch im unterfertigten Original oder per Mail mit PDF-Anhang zurückgesendet werden:

Volkskreditbank AG

zu Händen: _____¹⁾

Rudigierstrasse 5-7
4010 Linz

¹⁾ Bitte die Erklärung zu Händen jenes Mitarbeitenden der VKB oder konzernzugehörigen Unternehmens senden, der Ihnen den Auftrag erteilt hat.

IMPRESSUM

Zentrale, Medieninhaberin und Herausgeberin: Volkskreditbank AG, Rudigierstraße 5-7, 4020 Linz
E-Mail: service@vkb-bank.at, www.vkb.at, Telefon: +43 732 76 37-0, Fax: +43 732 76 37-1484, BIC VKBLAT2L
Firmenbuch-Nr.: FN 76096g, Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz, UID-Nr.: ATU23004503, GIIN YL48A1.99999.SL.040
Verlags- und Herstellungsort: Linz, Druck: Eigenvervielfältigung